

S a t z u n g

der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 12 "Quellentäl"

Teil B -

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung vom 9. 12. 1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Boostedt vom ^{28.6.73}~~23.8.73~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Gebäude:

Für die zu errichtenden Gebäude gelten folgende Festsetzungen:

- 1.1 Die Sockelhöhe - gemessen von der Oberkante Erdgeschoß zur Oberkante des gewachsenen Bodens - darf 30 cm nicht überschreiten.
- 1.2 Bei Hanggrundstücken darf die Traufenhöhe bis zum Berg 3,25, zur Hangseite 5,25 m nicht überschreiten, gemessen jeweils von der Oberkante des gewachsenen Bodens.
- 1.3 Zur Dacheindeckung sind bei den mit Sattel- oder Walm-dach vorgesehenen Häusern braune oder anthrazitfarbene Dachpfannen und Schiefereindeckung zulässig.
- 1.4 Die Außenwände sind in Rotstein, Rotstein mit hellem Putz oder weiß geschlemmt auszubilden. Holzverkleidungen sind zulässig.

